Frage 1 Rechtlicher Rahmen - Gesetzliche Grundlagen

Norm	§	Im Detail
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege *(BNatSchG)*	§42 Abs.1	„Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Zuständig für die Genehmigung nach Zuständigkeitsanordnung (0-791): BUKEA
Tierschutzgesetz (*TierSchG)*	§11 Abs.1 Nr. 4	„Wer.. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten… will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde….“ Zuständig für die Erstellung der Erlaubnis sowie die regelmäßige Überprüfung vor Ort: Bezirksamt Altona – Fachamt Verbraucherschutz
	§11 Abs. 1 Nr. 6	„Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.“ Wegen nicht erlassener Verordnung ist der „alte“ vor 2013 gültige Abs. 6 noch gültig: „In der Anzeige sind anzugeben: 1. Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere 2. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person (=Bezirksamtsleitung) 3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges 4. Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person (=Bezirksamtsleitung; muß dafür Sorge tragen, dass Sachkundige (=Tierpfleger) vorhanden sind)
Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos		Darin: „Sie (die Zoos) halten ihre Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört…“

		„Sie beugen dem Entweichen von Tieren vor, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern…“ Mit Hinweis: „Einige Organisationen, wie beispielsweise die Europäische Vereinigung von Zoos und Aquarien, haben Leitlinien für die Pflege und Unterbringung von Tieren in Zoos ausgearbeitet, die gegebenenfalls bei der Erstellung und Annahme einzelstaatlicher Normen herangezogen werden könnten“
European Association of Zoos and Aquaria (EAZA)		Die EAZA hat u.a. gemeinsame „Standards für die Unterbringung und Pflege von Tieren in Zoos…“ festgelegt, die die gesetzlichen Vorgaben und die EU-Richtlinie konkretisieren. Darin u.a. Umsetzungshinweise
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Gutachten über Mindestanforderung an die Haltung		Darin: „Die Gehege sind so zu gestalten und auszustatten, dass eine Verletzung oder gesundheitliche Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.“
Arbeitsrechtliche Normen, Unfallverhütungsvorschrift etc.		